



Amtssigniert. SID2012101085722
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Dieter Wolf

Telefon 0512/508-2201

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für Finanzen

p.a. e-Recht@bmf.gv.at

Entwurf eines Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetzes 2012 – FVwGG 2012; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1719/1-2012

Innsbruck, 29.10.2012

Zu GZ. BMF-010000/0028-VI/1/2012 vom 3. Oktober 2012

Zum übersandten Entwurf eines Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetzes 2012 – FVwGG 2012 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum Bundesfinanzgerichtsgesetz – BFGG (Art. I):

Zu § 1 (Zuständigkeit, Sitz und Zusammensetzung des Bundesfinanzgerichts):

Der Aufzählung der Abgabenbehörden des Bundes in den Z. 1, 2 und 3 des Abs. 2 sollte jeweils der entsprechende Artikel vorangestellt werden.

Zu § 4 (Fachkundige Laienrichter):

Es wird angeregt, die Zuständigkeiten zur Enthebung in den Abs. 9, 10 und 11 zu einem – entsprechend untergliederten – Absatz zusammenzufassen.

Zu den §§ 7, 12 und 13 (Leiter der Außenstellen, Kammern, Senate):

Diese Bestimmungen sehen u.a. die Bestellung der Leiter der Außenstellen, der Kammervorsitzenden und der Senatsvorsitzenden jeweils durch den Präsidenten und befristet auf sechs Jahre vor. Auch können diese Funktionsträger vom Präsidenten jederzeit aus wichtigen dienstlichen Gründen abberufen werden. Dies steht nicht nur in einem erheblichen Spannungsverhältnis zur Garantie der richterlichen Unabhängigkeit nach Art. 87 Abs. 1 und 2 B-VG, sondern auch allgemein zur Art. 6 EMRK.

Zum einen wird der Präsident hier als monokratisches Justizverwaltungsorgan tätig. Als solches unterliegt er (mangels Anwendbarkeit von Art. 87 Abs. 2 B-VG) der Weisungsbefugnis der Bundesregierung, die auf diese Weise potenziell die Möglichkeit erhält, auf die betreffenden Bestellvorgänge Einfluss zu nehmen. Dies mag in Ansehung der Leiter der Außenstellen, die ausschließlich monokratische

Justizverwaltungsorgane sind, vertretbar sein, nicht jedoch in Ansehung der Senatsvorsitzenden, die eine unmittelbar richterliche Funktion ausüben. Die Senatsbildung, zur der auch die Bestimmung der Senatsvorsitzenden gehört, ist nach Art. 135 Abs. 1 vierter Satz B-VG (neu) vielmehr der Vollversammlung oder alternativ einem entsprechend zusammengesetzten Ausschuss vorbehalten. Es wird nicht verkannt, dass die Bestimmung der Senatsvorsitzenden nach § 14 Abs. 3 Z. 2 konkret dem Geschäftsverteilungsausschuss unterliegt. Da diese aber nur aus dem Kreis der nach § 13 Abs. 2 vorher vom Präsidenten als Senatsvorsitzende bestellten Richter des Bundesfinanzgerichtes ausgewählt werden können, wird die bundesverfassungsgesetzlich grundgelegte Befugnis (hier:) des Geschäftsverteilungsausschusses zur (alleinigen) Senatsbildung aber unterlaufen.

Die nach § 12 vorgesehenen Kammern haben im Wesentlichen die Aufgabe der Beratung und Koordination zur Gewährleistung einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Bundesfinanzgerichtes. Ihre Tätigkeit steht daher zumindest mittelbar im Zusammenhang mit der richterlichen Tätigkeit des Bundesfinanzgerichtes bzw. seiner Richter. Insofern steht auch die potenzielle Möglichkeit der Einflussnahme der Bundesregierung auf die Bestellung der Kammervorsitzenden in einem erheblichen Spannungsverhältnis zu den eingangs erwähnten Verfassungsgarantien.

In Ansehung aller genannten Funktionen bedenklich scheinen schließlich die nur befristete Bestellung und die weit reichende Abberufungsmöglichkeit durch den Präsidenten, was es potenziell diesem und im Weg des Weisungsrechts letztlich wiederum auch der Bundesregierung ermöglicht, mittelbar Druck auf die richterliche Tätigkeit der Betroffenen in ihrer Funktion als Richter des Bundesfinanzgerichtes auszuüben.

Zu § 11 (Disziplinargericht, Disziplinarsenat):

Der Abs. 2 dritter Satz scheint obsolet. Richtigerweise gilt für das Wahlverfahren § 9 Abs. 4 bis 6, was im ersten Satz ohnehin angeordnet ist.

Zu § 14 (Geschäftsverteilung):

Es scheint fraglich, ob die Erlassung der Geschäftsverteilung (abgesehen von den grundsätzlichen Regelungen) auf jeweils nur ein Quartal dem Grundsatz der festen Geschäftsverteilung nach Art. 135 Abs. 2 erster Satz B-VG noch hinreichend Rechnung trägt. Unbeschadet der dem Gesetzgeber hier weitgehend eingeräumten Freiheit darf nämlich keine Geltungsdauer vorgesehen werden, die wegen ihrer Kürze das Vorausverteilungsprinzip unterliefe (so *Piska* in Korinek/Holoubek (Hrsg), Österr. Bundesverfassungsrecht, RNr. 28 zu Art. 87 Abs. 3 B-VG)

Schließlich scheint der Abs. 6 wenig konkret und somit entbehrlich.

Zu § 18 (Evidenzstelle):

Das Motiv für die Dokumentation der Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesfinanzgerichtes sollte im Gesetzestext entfallen und stattdessen gegebenenfalls in die Erläuternden Bemerkungen einfließen.

Zu § 29 (Inkrafttreten):

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb dieses Gesetz – abgesehen von der Zuständigkeitsbestimmung des § 1 – bereits mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten soll. Dadurch stehen nämlich ab diesem Zeitpunkt dieses Gesetz und das UFS-Gesetz parallel in Geltung, was ungeachtet der Ausklammerung der Zuständigkeitsbestimmung im Einzelfall durchaus zu Schwierigkeiten bei der Frage nach der Anwendung von organisationsrechtlichen Bestimmungen für die betroffenen Richter führen könnte. Es wird

daher angeregt, die Modalitäten der Rechtsüberleitung abschließend in den Übergangsbestimmungen zu regeln und alle anderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes mit 1. Jänner 2014 in Kraft zu setzen.

Zur Änderung der Bundesabgabenordnung (Art. 2):

Zu Z. 36 (§ 262 betreffend die Beschwerdeentscheidung):

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb im Abgabenverfahren – anders als dies im vorliegenden Entwurf eines Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes für das Vorverfahren vorgesehen ist – eine Beschwerdeentscheidung jedenfalls zu erlassen sein soll.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

den Unabhängigen Verwaltungssenat

die Abteilungen

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/5986-2012 vom 16.10.2012

Gemeindeangelegenheiten zu Zl. Ib-4747/395-2012 vom 24.10.2012

im H a u s e

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolf